

## B 9 Buße

### B 9.1 Kirchliche Bußpraxis

#### B 9.1.1 Weisungen der Deutschen Bischofskonferenz zur kirchlichen Bußpraxis 1990 B 9.1.1

##### I. Bußzeiten

Von Anfang an haben die Christen feste Zeiten der Besinnung und Buße gehalten und dabei erfahren, wie wichtig und hilfreich es für uns Menschen ist, Wege der Umkehr in bestimmten Zeiten immer wieder als Gemeinschaft der Glaubenden einzuüben.

##### 1. Die österliche Bußzeit

Alljährlich bereitet sich die Kirche in einer vierzigtägigen Bußzeit auf die österliche Feier des Todes und der Auferstehung des Herrn vor (vgl. GL Nr. 159).

In dieser Zeit suchen wir Christen uns und unseren Lebensstil so zu ändern, daß durch Besinnung und Gebet, heilsamen Verzicht und neue Sorge füreinander Christus wieder mehr Raum in unserem Leben gewinnt. Als einzelne und als Gemeinschaft machen wir uns bereit, in der Osternacht das Taufversprechen bewußt und entschieden zu erneuern und in dankbarer Freude mit Christus das Ostermahl zu halten.

##### 2. Der Aschermittwoch und der Karfreitag

Am Aschermittwoch beginnt die Kirche mit einem gemeinsamen Fasttag ihren gemeinsamen österlichen Weg. Nach Möglichkeit nehmen die Gläubigen am Aschermittwochs-gottesdienst teil und lassen sich als äußeres Zeichen der Bußgesinnung die Asche auflegen.

Am Karfreitag feiert die Kirche ihren leidenden und gekreuzigten Herrn. Verbunden mit dem Herrn begeht sie diesen Tag als Tag der Buße und des strengen Fastens. In der Feier vom Leiden und Sterben Christi gedenkt sie des seligmachenden Todes ihres Erlösers. Die Kirche empfiehlt, das Fasten des Karfreitags auf den Karsamstag auszudehnen.

##### 3. Drei Grundvollzüge in der österlichen Bußzeit

**GEBET:** Wir handeln im Geiste Jesu und entsprechen dem Wunsch der Kirche, wenn wir in der Fastenzeit neu auf Gottes Zuwendung zu uns antworten und uns besonders darum bemühen, unser persönliches Beten und das Beten mit den anderen zu erneuern, zum Beispiel das Morgen- und Abendgebet, das Tischgebet, den „Engel des Herrn“. Gemeinschaft mit Gott sollten wir in dieser Zeit auch suchen durch Lesen der Heiligen Schrift, Besuch der Fastenpredigt, Teilnahme an Besinnungstagen, Exerzitien, Zeiten der Stille, Kreuzweg- oder Rosenkranzandachten. Vornehmlich erneuern und vertiefen der Empfang des Bußsakramentes und die Mitfeier der Eucharistie auch an Werktagen unsere Gemeinschaft mit Gott.

**B 9.1.1**

**FASTEN UND VERZICHT:** Es ist eine Erfahrung aller geistlichen Tradition, daß das leibliche Fasten ein unerläßlicher Bestandteil jeder intensiveren Besinnungszeit ist; das gilt insbesondere, wenn diese Besinnungszeit von einer Gemeinschaft gehalten wird. Deshalb bleibt das Fasten an allen Werktagen der österlichen Bußzeit angeraten. Wer nicht im strengen Sinn fasten kann, sollte sich wenigstens im Essen, Trinken und Rauchen, im unkontrollierten Gebrauch der Medien einschränken und auf Parties, Tanzveranstaltungen und ähnliche Vergnügungen verzichten. Durch das leibliche Fasten und alle Formen des Verzichtes gewinnen wir neue Freiheit gegenüber den eigenen Wünschen und Bedürfnissen und damit Freiheit für Gott und für den Menschen neben uns. Wir üben damit zugleich als einzelne und als weltweite Glaubensgemeinschaft jedes Jahr neu die Haltung jenes Konsumverzichtes ein, ohne den die Menschheit ihre Zukunft nicht bestehen wird.

**ALMOSEN UND WERKE DER NÄCHSTENLIEBE:** Seit alters haben die Christen es als einen besonderen Sinn des Fastens angesehen, mit den Armen zu teilen. Mehr noch als sonst im Jahr sollen wir Christen uns in der Fastenzeit sorgen um Menschen in leiblicher und seelischer Not, um Alte, Kranke und Behinderte, um mutlose, ratlose und verzweifelte Menschen, in denen uns Christus begegnet. Von daher hat das Ende der Fastenzeit erbetene Opfer seinen Sinn.

Besonders wichtig ist unser Dienst an der Versöhnung in einer Zeit, die von vielen schmerzlichen Spaltungen heimgesucht wird. Lehrt doch der Herr selbst, daß vor dem Opfer die Versöhnung unter den Schwestern und Brüdern erfolgen muß. Diese ist eng mit der Bekehrung des Herzens verbunden. Sie ist der notwendige Weg zu einer Verständigung unter den Menschen. Der Auftrag zur Versöhnung gilt für uns jederzeit, aber in der österlichen Bußzeit sind wir aufgerufen, uns dieses Anliegen besonders zu eigen zu machen. Wo die österliche Bußzeit Jahr für Jahr eine von jeder Gemeinde und der ganzen Kirche begangene Zeit des Gebetes, des Fastens und der Nächstenliebe ist, wird sie zu einer Art „großer, 40tägiger Jahresexerziten“ des heiligen Volkes Gottes, die in die gemeinsame Erneuerung des Taufversprechens und in die gemeinsame Feier des österlichen Geheimnisses einmündet.

#### 4. Die Freitage des Jahres

Umkehr und Erneuerung unseres Lebens sind uns das ganze Jahr über aufgetragen. Sie müssen unseren Alltag prägen in Ehe und Familie, in Arbeit und Freizeit, in Gesundheit und Krankheit. Daran erinnert das ganze Jahr hindurch der Bußcharakter des Freitags.

Das Freitagsopfer – als Enthaltung von Fleischspeisen oder als Verzicht in anderen Formen – kennzeichnet allwöchentlich für uns Katholiken den Tag, an dem unser Erlöser gestorben ist und bereitet uns vor auf den Sonntag, den die Kirche seit den ältesten Zeiten als den Tag der Auferstehung heiliggehalten hat.

## II. Buß-Gottesdienst und Buß-Sakrament

Es gehört zu unseren bedrückenden Lebenserfahrungen, daß unter Menschen die Bitte um Vergebung ohne Antwort bleiben kann. Jesus Christus hat uns die grenzenlose Vergebungsbereitschaft Gottes verkündet und der Kirche den Dienst der Versöhnung aufgetragen. Diese Versöhnung verkündet und feiert die Kirche auf vielfältige Weise in gottesdienstlichen Formen.

## 1. Bußgottesdienst

## B 9.1.1

In der Feier von Bußgottesdiensten wird besonders deutlich erfahrbar, daß die Kirche auch eine Kirche der Sünder und zugleich Ort und Zeichen der Versöhnung ist. Wir stehen mit unserer Schuld nicht allein vor Gott. Wir wissen uns als Glieder einer Gemeinschaft von Gläubigen, die oft hinter dem Auftrag Christi zurückbleibt. Bußgottesdienste bieten besondere Möglichkeiten der Bußverkündigung, der gemeinsamen und gründlichen Gewissenserforschung und der Neuorientierung einzelner, von Gruppen und der ganzen Gemeinde.

Im Bußgottesdienst rufen wir gemeinsam das Erbarmen Gottes herab und erbitten im Namen Christi Versöhnung mit Gott und untereinander. Es erfolgt jedoch keine sakramentale Lossprechung. Daher dürfen Bußgottesdienste nicht mit der Feier des Bußsakramentes verwechselt werden. Dennoch sind sie sehr nützlich zur Bekehrung und zur Reinigung des Herzens. Bei wahrer Umkehr und Reue aus Liebe zu Gott werden Sünden vergeben. Es bleibt jedoch die Pflicht, die schweren Sünden im Bußsakrament zu bekennen (vgl. GL Nr. 55).

## 2. Bußsakrament

Unter den gottesdienstlichen Formen der Buße nimmt das Bußsakrament eine herausragende Stellung ein. Der Herr hat es als Geschenk seiner Güte und „Menschenliebe“ zur Vergebung der Sünden, die nach der Taufe begangen wurden, gestiftet und der Kirche anvertraut (vgl. GL Nr. 58).

Das persönliche Bekenntnis, das dem Charakter von Schuld und Sünde als einem zutiefst personalen Geschehen entspricht, ist Begegnung des Sünders mit dem verzeihenden Gott. Es ist die Geste des verlorenen Sohnes, der zum Vater zurückkehrt und von ihm mit dem Friedenskuß empfangen wird.

Das konkrete Bekennen unserer Schuld fördert eine gute Gewissenserforschung, denn es ist wichtig für unser Wachstum im Glauben, unsere Grundeinstellungen und ethischen Maßstäbe in überschaubaren Zeitabständen zu überprüfen, tieferliegende Fehlhaltungen zu entdecken und uns immer wieder neu der Liebe Gottes zu öffnen. So hilft das individuelle Bekenntnis, uns entschiedener vom Bösen abzuwenden, und es eröffnet die Möglichkeit geistlicher Führung.

Der Priester als Verwalter des Bußsakramentes handelt „in der Person Christi“. So versichert uns der Glaube, daß der reuige Sünder bei der Lossprechung der Macht und dem Erbarmen Gottes begegnet und Verzeihung seiner Sünden erhält. Zugleich hat dieses Sakrament eine soziale Dimension. In ihm steht die ganze Kirche dem Büßer bei und nimmt ihn wieder in ihre Gemeinschaft auf, und das um so mehr, als die ganze Kirche durch seine Sünde verletzt und verwundet worden ist.

Der häufige Empfang des Bußsakramentes stärkt das Bewußtsein, daß auch die täglichen Sünden Gott beleidigen und die Kirche, den Leib Christi, verwunden. Vor allem aber ist hervorzuheben, daß die Gnade, die dieser sakramentalen Feier eigen ist, eine große Heilkraft besitzt und die Wurzeln der Sünde auszureißen hilft.

Besondere Anlässe für den Empfang des Bußsakramentes sind: die Hochfeste des Kirchenjahres, insbesondere das Osterfest, auf das sich die Gläubigen, vor allem auch durch den Empfang des Bußsakramentes, in der österlichen Bußzeit vorbereiten, wiederkehrende Termine (z. B. Herz-Jesu-Freitag), besondere liturgische Feiern (z. B. Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Todesfall in der Familie);

Eintritt in einen neuen Lebensabschnitt (z. B. Schulentlassung, Eheschließung, Eintritt in den kirchlichen Dienst oder in einen neuen Beruf);

**B 9.1.1** persönliche Erfahrungen (Glaubensschwierigkeiten, Exerzitien, Krankheit, ein zur Besinnung rufendes Erlebnis).

Buße in den vielfältigen Formen hilft uns, die Versuchung zu Willkür, Egoismus, Sucht, Untreue oder Verbitterung zu bewältigen, im Glauben zu reifen und immer mehr die Gemeinschaft mit Jesus Christus zu vertiefen, die Gott uns in der Taufe durch den Hl. Geist geschenkt hat. Gott begegnet uns so als der Vergebende und Barmherzige, wie schon der Prophet Jesaja sagt: „Ich fege deine Vergehen hinweg wie eine Wolke und deine Sünden wie Nebel. Kehre um zu mir; denn ich erlöse dich“ (Jes 44,22).

### Weisungen zur Bußpraxis

#### 1. Aschermittwoch und der Karfreitag

Der Aschermittwoch und der Karfreitag sind strenge Fast- und Abstinenztage. Der katholische Christ beschränkt sich an diesen Tagen auf eine einmalige Sättigung (Fasten) und verzichtet auf Fleischspeisen (Abstinenz).

Die Verpflichtung zum Fasten betrifft Erwachsene vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres. Das Abstinenzgebot verpflichtet jeden Katholiken vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende. Entschuldigt ist, wer durch Krankheit, auf Reisen, am fremden Tisch oder durch schwere körperliche Arbeit am Fasten oder an der Abstinenz gehindert ist. Neben der einmaligen Sättigung ist am Fasttag zu den beiden anderen Tischzeiten eine kleine Stärkung erlaubt.

#### • 2. Fastenopfer

Jeder Christ soll je nach seiner wirtschaftlichen Lage jährlich, womöglich am Ende der österlichen Bußzeit, ein für ihn spürbares Geldopfer für die Hungernden und Notleidenden geben.

#### 3. Die Freitage des Jahres

Alle Freitage des Jahres sind im Gedenken an das Leiden und Sterben des Herrn kirchliche Bußtage, an denen der Christ zu einem Freitagsopfer verpflichtet ist; ausgenommen sind die Freitage, auf die ein Hochfest fällt (z. B. Erscheinung des Herrn, Aufnahme Mariens in den Himmel). Zum Freitagsopfer ist jeder Katholik vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende verpflichtet. Das Freitagsopfer kann verschiedene Formen annehmen: Verzicht auf Fleischspeisen, der nach wie vor sinnvoll und angemessen ist, spürbare Einschränkung im Konsum, besonders bei Genußmitteln, Dienste und Hilfeleistungen für den Nächsten. Das durch das Freitagsopfer Ersparte sollte mit Menschen in Not brüderlich geteilt werden. Auch eine andere spürbare Einschränkung im Konsumverhalten ist denkbar. Das Zeugnis eines gemeinsamen Freitagsopfers hat zudem seinen besonderen Wert. Kirchliche Häuser, Ordensgemeinschaften und geistliche Vereinigungen können hier ein Beispiel geben. Dem Sinn des Freitagsopfers entsprechen auch: Gebet und andere Frömmigkeitsübungen, eine wirkliche Einschränkung und der Dienst am Nächsten.

#### 4. Bußgottesdienst

Bußgottesdienste sollen im Leben jeder Gemeinde einen festen Platz haben. Im Advent und in der österlichen Bußzeit sollen sie der entfernteren Vorbereitung auf

die kommenden Hochfeste dienen. Bußgottesdienste haben so einen eigenständigen Charakter. Sie sind aber kein Ersatz für das Bußsakrament.

B 9.1.1

### 5. Bußsakrament

Das Bußsakrament ist das vom Herrn gestiftete Sakrament der Versöhnung. Bei allen schweren Sünden ist sein Empfang unerlässlich. Unter schwerer Sünde versteht die Kirche, daß sich der Christ in wichtiger Sache bewußt und frei gegen Gottes Willen und Ordnung entscheidet, wie sie in der Kirche verkündet werden; denn durch solches Tun wendet er sich von Gott und der Gemeinschaft der Kirche ab.

Wer sich in schwerer Sünde von Gott abgewandt hat, muß umkehren und sich durch den Empfang des Bußsakramentes versöhnen lassen, ehe er zum Tisch des Herrn hinzutritt.

Auch denen, die sich keiner schweren Sünde bewußt sind, empfiehlt die Kirche, in Zeitabständen, in denen das eigene Leben noch überschaubar ist, das Bußsakrament zu empfangen.

### Weisung zur Sonntagsfeier und Osterkommunion

Ein katholischer Christ ist verpflichtet, an jedem Sonntag und gebotenen Feiertag die hl. Messe mitzufeiern. An Sonn- und Feiertagen ohne schwerwiegenden Grund die Eucharistiefeier zu versäumen, ist eine ernsthafte Verfehlung vor Gott und der Kirche.

An Ostern feiert die Kirche in der Freude des neuen Lebens gemeinsam das große Fest der Erlösung: Tod und Auferstehung des Herrn. Darum soll jeder Christ wenigstens in der österlichen Zeit (Aschermittwoch bis Pfingstsonntag) in voller Weise an der Eucharistiefeier teilnehmen, indem er auch zum Tisch des Herrn geht.

## Oberhirtliche Anweisung als Ergänzung zur Bußordnung der österlichen Bußzeit

### 1. Die Sorge des Pfarrers für das Bußsakrament

Jeder Pfarrer hat in besonderer Weise Sorge dafür zu tragen, daß die Gläubigen häufig das Sakrament der Buße empfangen (vgl. CIC can. 528 § 2). Das Zweite Vatikanische Konzil ermahnt die Pfarrer, zu „bedenken, daß das Bußsakrament sehr viel dazu beiträgt, das christliche Leben zu fördern. Deshalb seien sie gerne bereit, die Beichten der Gläubigen zu hören“ (Christus Dominus 30,2). Jede Woche soll daher mindestens eine reguläre Beichtgelegenheit angeboten werden. Durch die Predigt sollen die Gläubigen zum Empfang des Bußsakramentes angeregt werden, damit sie vor einem unwürdigen Empfang der heiligsten Eucharistie bewahrt bleiben (vgl. 1 Kor 11,26–29).

Zum gültigen Empfang des Bußsakramentes sind vom Pönitenten Reue, Bekenntnis und Genußtuung und von seiten des Priesters die Lossprechung erforderlich.

Es darf nicht der Eindruck erweckt werden, als sei die Beichte nur im Falle einer Todsünde angebracht. Vielmehr müssen die Gläubigen dazu erzogen werden, auch für läßliche Sünden das Bußsakrament zu empfangen (vgl. Johannes Paul II.,

**B 9.1.1** „Reconciliatio et paenitentiae“ [2. 12. 1984] Nr. 32). „Der häufige Empfang des Bußsakramentes . . . stärkt das Bewußtsein, daß auch die kleineren Sünden Gott beleidigen und die Kirche, den Leib Christi, verwunden; zugleich bietet er Gelegenheit und Anlaß, ‚Christus gleichförmiger zu werden und sorgfältiger dem Anruf des Geistes zu folgen‘. Vor allem ist hervorzuheben, daß die Gnade, die dieser sakramentalen Feier eigen ist, eine große Heilkraft besitzt und die Wurzeln der Sünden auszureißen hilft“ (Ebd.).

### 2. Die Generalabsolution\*

Die Generalabsolution, d. h. die Lossprechung einer Reihe von Gläubigen ohne vorausgehendes Sündenbekenntnis der einzelnen, ist dann vorgesehen, wenn aus äußeren Gründen nicht die Möglichkeit gegeben ist, daß alle ihre Sünden einzeln bekennen: zum Beispiel bei plötzlicher Todesgefahr oder in einer sonstigen schweren Notlage, die in der Bundesrepublik derzeit nicht gegeben ist (vgl. Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom 18. 9. 1972, in: NKD 42, S. 23; AfkathKR 141 [1972] 522f.). Die Deutsche Bischofskonferenz hat endgültig beschlossen, die Generalabsolution in den deutschen Diözesen nicht einzuführen (vgl. AfkathKR 145 [1976] 543). Sie darf auch nicht wegen eines großen Andranges von Beichtenden vor einem großen Fest oder einer Wallfahrt gespendet werden (vgl. Glaubenskongregation, „Sacramentum Paenitentiae“ [16. 6. 1972] Nr. III, in: NKD 42, S. 11; CIC can. 961 § 1 n. 2).

Im Fall einer erlaubten Generalabsolution in unmittelbarer Todesgefahr besteht die Verpflichtung für den Gläubigen, einen Akt der Reue zu erwecken und sich vorzunehmen, „vor dem Empfang einer weiteren Generalabsolution so bald wie möglich eine reguläre vollständige und persönliche Beichte der schweren Sünden abzulegen“. (Johannes Paul II., „Reconciliatio et paenitentiae“ [2. 12. 1984] Nr. 33; vgl. CIC can. 962). Auf diese Verpflichtung muß im gegebenen Fall hingewiesen werden.

### 3. Der Bußgottesdienst

Der Bußgottesdienst ist sinnvoll für eine vertiefte Vorbereitung auf die Beichte. Gerade in der Advents- und Fastenzeit hilft er den Gläubigen, eine gründlichere Gewissensforschung zu halten, tiefere Reue zu erwecken und dadurch zu einem fruchtbareren Empfang des Bußsakramentes in der Beichte zu finden.

Der Bußgottesdienst ist hingeordnet auf das Bußsakrament und ersetzt es nicht. Es ist dem Priester streng verboten, in einem Bußgottesdienst die Generalabsolution zu spenden. Er darf auch nicht durch Wort und Tat (supplikative Vergebungsbitte, die evtl. verbunden wird mit einem Segensgestus) den Eindruck erwecken, als ob die Gläubigen von ihren Sünden absolviert würden. Die Gnade des Bußsakramentes darf den Gläubigen nicht vorenthalten werden.

Wenn ein Priester in einem Bußgottesdienst die Generalabsolution erteilt, handelt es sich dabei um einen schweren Mißbrauch (vgl. Glaubenskongregation, „Sacramentum Paenitentiae“ [16. 6. 1972] Nr. XIII, in: NKD 42, S. 19; Johannes Paul II., „Vicesimus quintus annus“ [4. 12. 1988] Nr. 13). Wenn sich die Anwesenden zudem nicht vornehmen, ihre schweren Sünden zur gebotenen Zeit (innerhalb eines Jahres, aber vor der nächsten Generalabsolution) einzeln zu beichten, ist die Absolution ungültig (vgl. CIC can. 962 § 1).

\* Vgl. dazu B 9.2.1–B 9.2.4

Es stellt des weiteren einen schweren Amtsmißbrauch dar, wenn ein Priester bei den Gläubigen durch eine vorgetäuschte Absolution den Eindruck erweckt, als ob sie von ihren Sünden losgesprochen seien.

**B 9.1.1**

Der Bußgottesdienst hat den Charakter der Vorbereitung auf den Empfang des Bußsakramentes. Dies muß deutlich werden. Der Bußgottesdienst endet daher ohne Segen oder Entlassungsgruß mit dem Hinweis auf die im Anschluß bestehende Beichtgelegenheit. Hierfür müssen ausreichend viele Priester zur Verfügung stehen.

Augsburg, den 31. Januar 1990

Dr. Josef Stimpfle  
Bischof von Augsburg

*(Abl. 1990 S. 53–61)*

→ E 4.8.1